



Bern, den 12.10.2011

Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte

Wegleitung Nr.1

Diese Wegleitung soll die Eckpunkte der Deklarationspflicht in Erinnerung rufen und die Umsetzung der Verordnung präzisieren. Sie wurde auf der Grundlage der Erläuterungen zu den Verordnungen erstellt sowie aufgrund der Anfragen, die das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen seit Inkrafttreten der Verordnung, beantwortet hat.

Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung des Bundesrates über die Deklaration von Holz und Holzprodukten vom 4. Juni 2010 (SR 944-021) regelt für Holz und Holzprodukte die Deklarationspflichten und die Kontrolle der Deklaration.

Die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Deklaration von Holzprodukten vom 7. Juni 2010 (SR 944.021.1) legt, für Holz und Holzprodukte die an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, den Geltungsbereich mit Hilfe von Zolltarifnummern fest.

Grundlage für die beiden Verordnungen ist das Konsumentenschutzgesetz (KIG) (SR 944.0).

Geltungsbereich der Verordnung

Holz und Holzprodukte die von der Verordnung zur Deklaration von Holzart und Holzherkunft betroffen sind, werden im **Anhang** der Verordnung des EVD aufgeführt. Um festzustellen, ob ein Produkt von der Deklarationspflicht betroffen ist, muss die entsprechende Zolltarifnummer und die Warenbezeichnung konsultiert werden. Das Dokument „**Erläuterungen zum Geltungsbereich**“ erklärt den Geltungsbereich der Verordnung genauer. Es entspricht im Wesentlichen dem Dokument, das Holzwerkstoffe Schweiz HWS seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt hat.

Bei Fragen zum Geltungsbereich der Verordnung liefert die Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung Informationen über die Waren aus den Zolltarifnummern 44 und 94, die laut der Verordnung von der Deklarationspflicht betroffen sind (www.tares.admin.ch > EINTRETEN > WEITER > Links auf linker Seite: "D. 6" [Erläuterungen zum Zolltarif] und Kap. "44" [Holz] oder Kap. "94" [Möbel] anklicken).

Folgende Produkte sind gemäss Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrates nicht von der Deklarationspflicht betroffen: Verpackungen, Abfälle, und Recycling-Produkte.

Möbel

Deklarationspflichtig sind Möbel deren Hauptbestandteile aus Massivholz angefertigt sind. Möbel, bei denen beispielsweise lediglich die nicht sichtbaren Tragstrukturen aus Massivholz angefertigt sind, müssen entsprechend nicht deklariert werden. Auch Sofas mit Massivholzfüssen sind nicht deklarationspflichtig. Hingegen müssen Möbel deklariert werden, die beispielsweise abgesehen von den Metallfüssen und Schrauben aus Massivholz bestehen.

Massgebend dafür welche Bestandteile aus Massivholz deklariert werden müssen, sind die charaktergebenden Teile, die in der Erläuterung zu der Zolltarifnummer 94 aufgeführt werden. Die charaktergebenden Teile für ausgewählte Beispiele werden nachfolgend aufgeführt:

Tische:	Tischplatte und Beine
Schränke:	Aussenwände und Türen
Betten:	Kopf und Fussstücke



Massivholzplatten

Massivholzplatten als solche hingegen sind nicht deklarationspflichtig. Möbel, welche aus Massivholzplatten hergestellt wurden, müssen deklariert werden.

Schichtverleimtes Vollholz, Duo-, Trio-, und Kreuzbalken, sowie Brettschichtholz

Diese Produkte fallen alle unter die Zolltarifnummer 4418.6000 „Pfosten und Balken aus Massivholz“ und sind folglich deklarationspflichtig, wenn sie an den Konsumenten abgegeben werden.

Zertifizierte Produkte, FSC und PEFC

Die Deklarationspflicht gilt für alle Produkte aus Holz, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, also auch für zertifizierte Produkte.

Holzart und Holzherkunft

Holzart

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates legt fest, dass jede Person, die Holz oder Holzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, folgendes erfüllen muss:

- den Handelsnamen des Holzes angeben; und
- diejenigen Angaben machen, die es den Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen, den wissenschaftlichen Namen des Holzes zu ermitteln.

Der Handelsname hat bei der Deklaration der Holzart Priorität. Gebräuchliche Handelsnamen sind in Anführungszeichen zu setzen. Das Ermitteln des wissenschaftlichen Namens kann unter anderem mit einem Hinweis auf die Holzartendatenbank unter <https://www.konsum.admin.ch/holzdeklaration/suche/index.html?lang=de> erfolgen, oder indem der wissenschaftliche Name in Klammern angegeben wird.

Aufgrund der vielen Holzarten kann es vorkommen, dass eine Holzart die weniger bekannt ist, nicht in der Datenbank, die als mögliche Referenz gilt, zu finden ist. Fehlende Holzarten können dem Eidgenössischen Büro für Konsumentenfragen gemeldet werden. Diese werden zeitnah in die Datenbank integriert.

Holzherkunft

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates schreibt vor, dass jede Person, die Holz oder Holzprodukte an Konsumenten abgibt, die Herkunft des Holzes angeben muss. Gemäss Artikel 3 Absatz 3 soll es in bestimmten Fällen erlaubt sein, mehrere mögliche Länder als Herkunft anzugeben: Beispielsweise wenn die Verfügbarkeit des Holzes starken saisonalen Schwankungen unterworfen ist, oder wenn in Betrieben eine separate Lagerung einzelner Lieferungen in der Praxis grosse praktische Schwierigkeiten und Umstellungen verursachen würde. Diese Regelung sollte aber eine Ausnahme bleiben, genauso wie Artikel 3 Absatz 4 und 5.

Die Angabe der Holzherkunft sollte nicht mit Abkürzungen erfolgen. Der Konsument soll die Holzherkunft mühelos identifizieren können.

Beispiel einer Deklaration eines Möbels mit Hauptbestandteilen aus Massivholz: Tisch

Bei Produkten mit Bauteilen aus unterschiedlichen Holzarten müssen Holzart und Holzherkunft dem entsprechenden Bauteil zugeordnet werden können.

Möglichkeit mit Link zur Holzdatenbank

Beine:	Eiche	Herkunft: Frankreich, Deutschland
Tischplatte:	Amerikanischer Nussbaum	Herkunft: Amerika

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter <https://www.konsum.admin.ch/holzdeklaration/suche/index.html?lang=de> abgefragt werden.

Möglichkeit mit wissenschaftlichem Namen

Beine:	Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Herkunft: Frankreich, Deutschland
Tischplatte:	Amerikanischer Nussbaum (<i>Juglans nigra</i>)	Herkunft: Amerika

Herkunftszeichen Schweizer Holz

Das Herkunftszeichen Schweizer Holz ersetzt die Deklaration nicht.



Ort der Deklaration

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung des Bundesrates müssen die Angaben zu Holzart und Herkunft durch Anschrift am Produkt selbst, unmittelbar daneben oder auf seiner Verpackung angegeben werden. Ist die Anschrift am Produkt aus technischen Gründen nicht Zweckmässig, können die Angaben auch am Verkaufsregal oder in Katalogen gemacht werden.

Versandhandel

Werden Waren über den Versandhandel (namentlich übers Internet oder in Katalogen) zum Kauf angeboten und kann man sie direkt online oder mittels Bestellschein bestellen, so gelten die Deklarationsanforderungen analog der Abgabe im Geschäft. Wird aber im Internet oder im Katalog nur Werbung gemacht, ohne gleichzeitige Bestellmöglichkeit via Internet oder mittels Bestellschein, besteht keine Deklarationspflicht.

Möbelfachhandel - Bestellungen auf Mass oder auf Kundenwunsch

Der Möbelfachhandel ist bei Bestellungen auf Mass oder Kundenwunsch, für eine der Verordnung entsprechende Deklaration, auf die Angaben der Produzenten und anderer Zulieferer angewiesen. Die Produzenten und andere Zulieferer können die Holzart und Herkunft ihrer Holzprodukte zum Beispiel in Katalogen oder Verkaufsunterlagen deklarieren. Die Informationen über Holzart und Holzherkunft kann dem Kunden in dieser Form direkt bei der Kaufberatung unterbreitet werden. Die schriftliche Offerte an den Kunden sollte die Deklaration der Holzart und Holzherkunft ebenfalls enthalten, damit der Fachhändler die Einhaltung der Deklarationspflicht beweisen kann. Um die korrekte Deklaration bezogen auf ein Produkt nachweisen zu können, sollte der Fachhändler vom Lieferanten eine Deklaration von Holzart und Holzherkunft in einem Geschäftspapier verlangen.

Kleinserien

Eine Person, die Einzelanfertigungen und Kleinserien von bis zu 50 Stück abgibt, kann die Konsumentinnen und Konsumenten über Art und Herkunft des Holzes auch mittels eines Geschäftspapiers informieren, das die Offerte begleitet. In diesem Geschäftspapier werden pro Holzart die Herkunftsländer, bezogen auf die Einkäufe des Vorjahres, angegeben. Gemäss den Erläuterungen zur Verordnung soll diese Regelung insbesondere in Schreinereien zum Tragen kommen.

Ausstellungen

Bei allen deklarationspflichtigen Produkten, die in einer Ausstellung den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden, müssen Holzart und Holzherkunft deklariert sein, sowie diejenigen Angaben, die es den Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen, den wissenschaftlichen Namen des Holzes zu ermitteln.

Sprache der Deklaration

Die Deklaration an die Konsumentinnen und Konsumenten hat in einer offiziellen Landessprache der Schweiz zu erfolgen.

Kontakt für zusätzliche Informationen

Herr Achim Schafer achim.schafer@gs-evd.admin.ch

Tel. +41 31 322 21 13